

LANDKREIS RAVENSBURG

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ravensburg
vom 17.12.2015 (Neufassung) zuletzt geändert durch
die vierte Änderungssatzung vom 01.01.2022
gültig ab dem 01.01.2024

Stand: 07.11.2023

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV),
- § 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG),
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Ravensburg am 05.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) des Landkreises Ravensburg vom 17.12.2015 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 01.01.2022 beschlossen:

1. das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) § 24 „Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt“ wird ersetzt durch § 24 a „Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, die der Landkreis einsammelt“ und § 24 b „Benutzungsgebühren für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen, die der Landkreis einsammelt“.
- b) „Anlage 1“ wird ergänzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 4 werden nach dem Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzen“ die Worte „weiteren abfallrechtlichen Bestimmungen“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ ersetzt durch die Abkürzung „Abs.“.
- b) § 3 Abs. 3 Nr. 1 wird neu formuliert:
 - „1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle (Baum-, Strauch- und Grasschnitt), für deren Beseitigung
 - a) eine Pflicht zur Verbrennung (z. B. wegen Pflanzenkrankheiten, Neophyten) oder
 - b) im Einzelfall eine Ausnahme vom Verbrennungsverbot gemäß § 28 Abs. 2 KrWG wegen Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit der Ablieferung (z. B. aufgrund der sehr steilen und unzugänglichen Lage des Grundstücks) besteht und das Wohl der Allgemeinheit bei Einhaltung der in Anlage 1 definierten Voraussetzungen nicht beeinträchtigt wird.“
- c) In § 3 Abs. 3 Nr. 2 wird neu formuliert und um den Richtwert ergänzt:
 - „2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind und diese beabsichtigen. Vorausgesetzt wird hierfür ein ausreichend großes Grundstück (Richtwert: 25 m² Grünfläche bzw. Ausbringungsfläche pro Person).“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Abs. 2 Nr. 6 werden die Worte „der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise“ ergänzt.
- b) In § 4 Abs. 2 Nr. 6 wird das Wort „den“ gestrichen.

5. § 5 wie folgt neu gefasst:

„(1) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) **Hausmüll** sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(3) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl., S.3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere

- a) Gewerbliche und industrielle Abfälle sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle,

die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind.

(4) **Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne von Abs. 3, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können und nicht nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu überlassen sind.

(5) **Sperrmüll** sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt von anderen Abfällen eingesammelt werden.

(6) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)** sind z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.

(7) **Bioabfälle** sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle i. S. v. § 3 Abs. 7 KrWG.

(8) **Garten- und Grünabfälle** sind pflanzliche Bioabfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen (Garten- und Parkabfälle) und pflanzliche Bioabfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen (Landschaftspflege-abfälle), mit Ausnahme von Abfällen aus der Land- und Forstwirtschaft.

(9) **Schrott und Altmetall** sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs.10 fallen.

(10) **Elektro- und Elektronikaltgeräte** sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

(11) **Bauschutt und Mineralik** sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen sowie sonstige mineralische Gegenstände des täglichen Lebens.

(12) **Bodenaushub** ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial,

(13) **Baustellenabfälle** sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(14) **Straßenaufbruch** sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.

(15) **Schadstoffbelastete Abfälle** sind üblicherweise in privaten Haushalten anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können. Dazu zählen insbesondere Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämp-

fungsmittel, Stoffe mit hoher Lösungsmittelanteilen, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, aggressive chlorhaltige Reiniger, Säuren, Laugen, Salze, Gips, Bauschutt mit gipshaltigen Stoffen oder asbestzementhaltigen Materialien.

(16) **Mineralfaserabfälle:** Mineralwolle-Dämmstoffe aus künstlich hergestellten anorganischen glasigen Fasern, wie Glaswolle, Steinwolle und Schlackenwolle (KMF-Dämmstoffe).

(17) **Asbestzementabfälle (AVV 170605*):** Zur Entsorgung anfallende Materialien, Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest festgebunden enthalten, z.B. Asbestzementplatten sowie (Bauschutt-)Gemische mit Anteilen ab 0,1 % Asbest.

(18) **Sonstige thermisch nicht behandelbare Abfälle:**

- a) Stoffe mit Zuordnungswerten bis Deponieklasse I, die nicht thermisch behandelt werden können.
- b) Stoffe mit Zuordnungswerten größer Deponieklasse I bis Deponieklasse II, die nicht thermisch behandelt werden können.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird der Paragraphenverweis „§ 13“ ersetzt durch „§ 20“.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „übergeben“ ersetzt durch das Wort „bringen“.
- b) In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „einzubringen“ ersetzt durch das Wort „einzuwerfen“.
- c) In § 8 Abs. 1 wird der Satz 2 ergänzt „Sowohl bei mobilen, als auch stationären Sammlungen sind schadstoffbelastete Abfälle dem Personal zu übergeben.“.
- d) In § 8 Abs. 1 Satz 3 wird der Paragraphenverweis „§ 14 Abs. 5 bis 7“ ersetzt durch „§ 14 Abs. 6b, 7 oder 8“.

- e) In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird ergänzt um die Worte „Grundstücke/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind sowie die erforderlichen“.
- f) In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „*erforderlich sind*“ gestrichen.
- g) In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ ersetzt durch „in schriftlicher oder elektronischer Form nach Maßgabe von § 14“.
- h) In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „frühestens“ ergänzt.
- i) In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „überlassungspflichtige“ ersetzt durch „die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen“.
- j) In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „so“ gestrichen.
- k) In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ ersetzt durch „in schriftlicher oder elektronischer Form“.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird der Paragraphenverweis „§ 5 Abs. 3a“ ersetzt durch “§ 5 Abs. 7“.
- b) In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern“ ergänzt.
- c) In § 9 Abs. 1 Satz 3 wird der Paragraphenverweis „§ 5 Abs. 3b“ ersetzt durch “§ 5 Abs. 8“.
- d) In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird der Paragraphenverweis „§ 5 Abs. 3“ ersetzt durch “§ 5 Abs. 6“.
- e) In § 9 Abs. 2 Satz Nr. 1 wird das Wort „bereit zu stellen“ in „bereitzustellen“ korrigiert.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In § 10 Abs. 1 wird der Paragraphenverweis „§ 5 Abs. 12“ ersetzt durch “§ 5 Abs. 16“.

- b) In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Berechtigten und“ ergänzt.
- c) In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird der Paragraphenverweis „§ 5 Abs. 7“ ersetzt durch “§ 5 Abs. 15“.
- d) In § 10 Abs. 4 wird der Paragraphenverweis „§ 5 Abs. 3d“ ersetzt durch “§ 5 Abs. 11“.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In § 11 Satz 1 wird der Paragraphenverweis „§ 5 Abs. 3c“ ersetzt durch “§ 5 Abs. 10“.
- b) In § 11 Satz 1 werden die Worte „aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräte vergleichbar sind“ ergänzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In § 12 Satz 1 wird der Paragraphenverweis „§ 5 Abs. 1b“ ersetzt durch “§ 5 Abs. 2“.
- b) In § 12 Satz 1 wird der Paragraphenverweis „§ 5 Abs. 5“ ersetzt durch “§ 5 Abs. 3“.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In § 14 Abs. 1 Nr. 1 wird der Paragraphenverweis „§ 5 Abs. 1b“ ersetzt durch “§ 5 Abs. 2“.
- b) In § 14 Abs. 1 Nr. 1 wird der Paragraphenverweis „§ 5 Abs. 5“ ersetzt durch “§ 5 Abs. 4“.
- c) In § 14 Abs. 1 Nr. 1 g) wird das Wort „Abfallsäcke“ ergänzt.
- d) In § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird der Paragraphenverweis „§ 5 Abs. 3a“ ersetzt durch “§ 5 Abs. 7“.

- e) In § 14 Abs. 1 Nr. 3 wird der Paragraphenverweis „§ 5 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 6“.
- f) In § 14 Abs. 2 wird der Satz mit den Worten „Hierfür wird eine Gebühr gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 erhoben.“ ergänzt.
- g) § 14 Abs. 2 endet mit den Worten „wenn der Landkreis zugestimmt hat.“. Ab dem Satz „Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt werden“ beginnt ein neuer Absatz – Absatz 3.
- h) Der neue Absatz 3 des § 14 lautet nun wie folgt: „Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt werden. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbstverschuldeten Verlust von Abfallbehältern.“ Er wird um folgende Neuformulierung ergänzt: „Für die Ersatzgestellung wird die Gebühr nach § 26 Abs. 3 zuzüglich der Wiederbeschaffungskosten des Behälters zum Zeitpunkt der Bereitstellung für den Abfallbehälter berechnet.“
- i) § 14 Abs. 3 wird zu Abs. 4.
- j) § 14 Abs. 4 wird zu Abs. 5.
- k) § 14 Abs. 5a wird zu Abs. 6a.
- l) § 14 Abs. 5b wird zu Abs. 6b.
- m) In § 14 Abs. 6b Satz 1 werden die Worte „auf schriftlichen Antrag“ ersetzt durch „auf Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form“.
- n) In § 14 Abs. 6b Satz 5 wird das Wort „Unterabsatz a)“ durch „Abs. 6 a)“ ersetzt.
- o) § 14 Abs. 5c wird zu Abs. 6c.
- p) In § 14 Abs. 6c Satz 1 werden die Worte „auf schriftlichen Antrag“ ersetzt durch „auf Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form“.
- q) In § 14 Abs. 6c Satz 1 wird das Wort „Unterabsatz a)“ durch „Abs. 6 a)“ ersetzt.
- r) In § 14 Abs. 6c Satz 2 wird das Wort „Zusatz-“ gestrichen.
- s) In § 14 Abs. 6c Satz 3 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
- t) In § 14 Abs. 6c Satz 4 wird das Wort „Zusatz-“ gestrichen.

- u) In § 14 Abs. 6c Satz 4 werden die Worte „dieses Unterabsatzes“ durch „Abs. 6 c)“ ersetzt.
- v) § 14 Abs. 6 wird zu Abs. 7.
- w) In § 14 Abs. 7 Satz 1 wird der Paragraphenverweis „§ 5 Abs. 4“ ersetzt durch “§ 5 Abs. 3“.
- x) In § 14 Abs. 7 Satz 4 werden die Worte „wenn das vorhandene Behältervolumen ausreichend ist“ ergänzt.
- y) § 14 Abs. 7 wird zu Abs. 8.
- z) In § 14 Abs. 8 Satz 1 wird der Paragraphenverweis „§ 5 Abs. 1b“ ersetzt durch “§ 5 Abs. 2“.
- aa) In § 14 Abs. 8 Satz 1 wird der Paragraphenverweis „§ 5 Abs. 5“ ersetzt durch “§ 5 Abs. 3“.
- bb) In § 14 Abs. 8 Satz 1 wird der Paragraphenverweis „Abs. 5“ ersetzt durch “Abs. 6a“.
- cc) In § 14 Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „Abfallbehälter“ ersetzt durch „Restabfallbehälter“.
- dd) In § 14 Abs. 8 Satz 1 wird der Paragraphenverweis „§ 5 Abs. 5“ ersetzt durch “§ 5 Abs. 4“.
- ee) In § 14 Abs. 8 Satz 2 wird der Paragraphenverweis „§ 5 Abs. 6“ ersetzt durch “§ 5 Abs. 4“.
- ff) In § 14 Abs. 8 Satz 2 wird das Wort „Absatz“ ersetzt durch die Abkürzung „Abs.“.
- gg) In § 14 Abs. 8 Satz 2 wird der Paragraphenverweis „Abs. 5“ ersetzt durch “Abs. 6a“.
- hh) § 14 Abs. 8 wird zu Abs. 9.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In § 15 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Abfallsäcke und“ ergänzt.

- b) In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Abfallsäcke bzw.“ ergänzt.
- c) In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Berechtigten und“ ergänzt.
- d) In § 15 Abs. 2 werden die Sätze 6 und 7 wie folgt ergänzt: „Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Abfallbehälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Abfälle sind in den dem jeweiligen Grundstück zugeordneten Abfallgefäßen bereitzustellen.“.
- e) In § 15 wird der Absatz 4 neu hinzugefügt: „(4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger werden in schriftlicher oder elektronischer Form über die alternativen Bereitstellungsorte informiert.“.
- f) § 15 Abs. 4 wird zu § 15 Abs. 5.
- g) § 15 Abs. 5 wird zu § 15 Abs. 6.
- h) In § 15 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Abfallsäcke bzw.“ zweimal ergänzt.
- i) § 15 Abs. 6 wird zu § 15 Abs. 7.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird der Paragraphenverweis „§ 5 Abs. 2“ ersetzt durch “§ 5 Abs. 5“.
- b) In § 16 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt ergänzt: „Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder zu Fuß Gehende nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen.“.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) § 19 Abs. 3 wird zu § 19 Abs. 1.

- b) In § 19 Abs. 1 wird der Paragraphenverweis „§ 2 Abs. 5“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 4“.
- c) § 19 Abs. 4 wird zu § 19 Abs. 2.
- d) § 19 Abs. 5 wird zu § 19 Abs. 3.
- e) In § 19 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Berechtigten und“ ergänzt.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird der Paragraphenverweis um den § 11 ergänzt.
- b) In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird der Paragraphenverweis „§ 5 Abs. 7“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 15“.
- c) In § 20 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Berechtigten und“ ergänzt.
- d) In § 20 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ ersetzt durch die Abkürzung „Abs.“.
- e) In § 20 Abs. 3 Ziffer a) wird der Paragraphenverweis „§ 5 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 6“.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In § 22 Abs. 1 werden die Worte „seines Aufwands“ ersetzt durch „seiner Kosten“.
- b) In § 22 Abs. 3 wird der Paragraphenverweis „§ 5 Abs. 3b“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 8“.
- c) In § 22 Abs. 4 Satz 1 wird der Paragraphenverweis „§ 14 Abs. 8“ ersetzt durch „§ 14 Abs. 9“.
- d) In § 22 Abs. 4 Satz 1 wird der Paragraphenverweis „§ 15 Abs. 6“ ersetzt durch „§ 15 Abs. 7“.
- e) In § 22 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „und nach“ gestrichen.
- f) In § 22 Abs. 4 Satz 3 wird der Paragraphenverweis „§ 24 Abs. 7 Nr. 3“ ersetzt durch „§ 24a Abs. 3 Nr. 3 und nach § 24b Abs. 3 Nr. 3“.

18. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird der Paragraphenverweis „§ 24“ ersetzt durch „§ 24a und § 24b“.
- b) In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird der Trennstrich „/“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

19. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24a Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen die der Landkreis einsammelt

- (1) Für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 2), Sperrmüll (§ 5 Abs. 5), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 6), Bioabfällen (§ 5 Abs. 7), Garten- und Grünabfällen (§ 5 Abs. 8, schadstoffbelasteten Abfällen (§ 5 Abs. 15), Schrott (§ 5 Abs. 9) und Elektro- und Elektronikaltgeräten (§ 5 Abs. 10) aus privaten Haushaltungen werden eine Jahresgebühr nach Abs. 2 und Leerungsgebühren nach Abs. 3 erhoben.
- (2) Die Jahresgebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter gem. § 14 Abs.1 Nr. 1 (Restabfallbehälter):

Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter)	Jahresgebühr
a) 40 l-Restabfallbehälter	47,10 €
b) 60 l-Restabfallbehälter	59,50 €
c) 80 l-Restabfallbehälter	71,80 €
d) 120 l-Restabfallbehälter	96,50 €
e) 240 l-Restabfallbehälter	170,60 €
f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	701,60 €.

Die Jahresgebühr nach Satz 1 a bis e schließt einen Sperrmüllgutschein, die Jahresgebühr nach Satz 1 f (1,1 m³-Behälter) 10 Sperrmüllgutscheine für bis zu 2 m³ und bis zu 100 kg Sperrmüll für das jeweilige Kalenderjahr ein. Ein Sperrmüllgutschein kann nur einmalig für eine Abholung oder eine Selbstanlieferung von Sperrmüll eingelöst werden.

- (3) Die Leerungsgebühr für die Leerung der Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter) bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter sowie der Zahl der Leerungen. Die Leerungsgebühr für

die Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 (Bioabfallbehälter) wird als Jahresleerungsgebühr erhoben.

1. Die Gebühren betragen:

für Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 je Leerung:

a) 40 l-Restabfallbehälter	1,84 €
b) 60 l-Restabfallbehälter	2,76 €
c) 80 l-Restabfallbehälter	3,68 €
d) 120 l-Restabfallbehälter	5,52 €
e) 240 l-Restabfallbehälter	11,04 €
f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³ bei 2-wöchentlicher Leerung	50,60 €
g) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³ bei Antrag gem. § 15 Abs. 1 S. 2	58,63 €

unabhängig von der Bereitstellung werden je Abfallbehälter mindestens 8 Leerungen (Mindestleerungen) im Kalenderjahr berechnet;

2. für Bioabfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 je Kalenderjahr:

a) 40 l-Bioabfallbehälter	38,30 €
b) 60 l-Bioabfallbehälter	57,50 €
c) 80 l-Bioabfallbehälter	76,70 €
d) 120 l-Bioabfallbehälter	115,00 €
e) 240 l-Bioabfallbehälter	230,10 €;

3. für Leerungen mit Sonderbänderolen:

a) 40 l-Behälter	15,00 €
b) 60 l-Behälter	15,00 €
c) 80 l –Behälter	20,00 €
d) 120 l-Behälter	20,00 €
e) 240 l-Behälter	25,00 €
f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	100,00 €.

- (4) In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 14 Abs. 5 c) und in den Fällen, in denen nach § 14 Abs. 5 c) eine Abfuhr mit Abfallsäcken angeordnet ist, hat die oder der Berechtigte und Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 die Jahresgebühr für einen Behälter mit 60 l Behältervolumen sowie die Leerungsgebühren für 26 Leerungen für einen solchen Behälter zu entrichten. Die oder der Berechtigte und Verpflichtete erhält mit dem Ge-

bührenbescheid 26 Abfallsäcke für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 g) Abfallsäcke, die die Berechtigten und Verpflichteten im jeweiligen Kalenderjahr nicht für die Abfuhr von Abfällen nutzen, können von diesen gegen Erstattung der Leerungsgebühren für einen 60 l-Restabfallbehälter bis zum 15. Januar des Folgejahres bei der Gemeinde, in deren Gemeindegebiet das Grundstück liegt, oder beim Landkreis zurückgegeben werden. Zurückgegeben werden können höchstens 18 Abfallsäcke.

- (5) Werden Abfallbehälter sowohl für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen als auch von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen gemischt genutzt, sind die Gebühren nach §24a Abs. 2 und 3 zu entrichten.

§ 24b Benutzungsgebühren für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen, die der Landkreis einsammelt

- (1) Für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 5 Abs. 4), Sperrmüll (§ 5 Abs. 5), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 6), Bioabfällen (§ 5 Abs. 7), Garten- und Grünabfällen (§ 5 Abs. 8) und Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 5 Abs. 10) werden Jahresgebühren nach Abs. 2 und Leerungsgebühren nach Abs. 3 erhoben.
- (2) Die Jahresgebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter):

Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter)	Jahresgebühr
a) 40 l-Restabfallbehälter	47,10 €
b) 60 l-Restabfallbehälter	59,50 €
c) 80 l-Restabfallbehälter	71,80 €
d) 120 l-Restabfallbehälter	96,50 €
e) 240 l-Restabfallbehälter	170,60 €
f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	701,60 €.

Die Jahresgebühr nach Satz 1 a bis e schließt einen Sperrmüllgutschein, die Jahresgebühr nach Satz 1 f (1,1 m³-Behälter) 10 Sperrmüllgutscheine für bis zu 2 m³ und bis zu 100 kg Sperrmüll für das jeweilige Kalenderjahr ein. Ein Sperrmüllgutschein kann nur einmalig für eine Abholung oder eine Selbstanlieferung von Sperrmüll eingelöst werden.

- (3) Die Leerungsgebühr für die Leerung der Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter) bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter sowie der Zahl der Leerungen. Die Leerungsgebühr für die Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 (Bioabfallbehälter) wird als Jahresleerungsgebühr erhoben.

1. Die Gebühren betragen:

für Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 je Leerung:

a) 40 l-Restabfallbehälter	1,84 €
b) 60 l-Restabfallbehälter	2,76 €
c) 80 l-Restabfallbehälter	3,68 €
d) 120 l-Restabfallbehälter	5,52 €
e) 240 l-Restabfallbehälter	11,04 €
f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³ bei 2-wöchentlicher Leerung	50,60 €
g) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³ bei Antrag gem. § 15 Abs. 1 S. 2	58,63 €

unabhängig von der Bereitstellung werden je Abfallbehälter mindestens 8 Leerungen (Mindestleerungen) im Kalenderjahr berechnet;

2. für Bioabfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 je Kalenderjahr:

a) 40 l-Bioabfallbehälter	38,30 €
b) 60 l-Bioabfallbehälter	57,50 €
c) 80 l-Bioabfallbehälter	76,70 €
d) 120 l-Bioabfallbehälter	115,00 €
e) 240 l-Bioabfallbehälter	230,10 €

3. für Leerungen mit Sonderbänderolen:

a) 40 l-Behälter	15,00 €
b) 60 l-Behälter	15,00 €
c) 80 l-Behälter	20,00 €
d) 120 l-Behälter	20,00 €
e) 240 l-Behälter	25,00 €
f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	100,00 €.

- (4) In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 14 Abs. 5 c) und in den Fällen, in denen nach § 14 Abs. 5 c) eine Abfuhr mit Abfallsäcken angeordnet ist, hat die

oder der Berechtigte und Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 die Jahresgebühr für einen Behälter mit 60 l Behältervolumen sowie die Leerungsgebühren für 26 Leerungen für einen solchen Behälter zu entrichten. Die oder der Berechtigte und Verpflichtete erhält mit dem Gebührenbescheid 26 Abfallsäcke für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 g) Abfallsäcke, die die Berechtigten und Verpflichteten im jeweiligen Kalenderjahr nicht für die Abfuhr von Abfällen nutzen, können von diesen gegen Erstattung der Leerungsgebühren für einen 60 l-Restabfallbehälter bis zum 15. Januar des Folgejahres bei der Gemeinde, in deren Gemeindegebiet das Grundstück liegt, oder beim Landkreis zurückgegeben werden. Zurückgegeben werden können höchstens 18 Abfallsäcke.

(5) Werden Abfallbehälter sowohl für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen als auch von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen gemischt genutzt, sind die Gebühren nach § 24a Abs. 2 und 3 zu entrichten.“.

20. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In § 25 Abs. 1 Nr. 1 wird die Gebühr „289,00 €/Mg“ ersetzt durch „323,00 €/Mg“.
- b) In § 25 Abs. 1 Nr. 2 wird die Gebühr „112,00 €/Mg“ ersetzt durch „122,00 €/Mg“.
- c) In § 25 Abs. 1 Nr. 3 wird die Gebühr „128,00 €/Mg“ ersetzt durch „131,00 €/Mg“.
- d) In § 25 Abs. 1 Nr. 4 wird die Gebühr „761,00 €/Mg“ ersetzt durch „772,00 €/Mg“.
- e) In § 25 Abs. 2 Nr. 1 wird die Gebühr „15,00 €“ ersetzt durch „16,00 €“.
- f) In § 25 Abs. 2 Nr. 3 wird die Gebühr „19,00 €“ ersetzt durch „21,00 €“.
- g) In § 25 Abs. 2 Nr. 4 wird die Gebühr „55,00 €“ ersetzt durch „56,00 €“.
- h) In § 25 Abs. 4 Nr. 1 wird die Gebühr „15,00 €“ ersetzt durch „16,00 €“.
- i) In § 25 Abs. 4 Nr. 2 wird die Gebühr „21,00 €“ ersetzt durch „22,00 €“.
- j) In § 25 Abs. 6 Satz 2 wird die Gebühr des zusätzlichen Personaleinsatzes in Höhe von „45,00 €“ ersetzt durch „47,00 €“.
- k) In § 25 Abs. 6 Satz 2 wird die Gebühr des zusätzlichen Maschineneinsatzes in Höhe von „62,00 €“ ersetzt durch „74,00 €“.

- l) In § 25 Abs. 6 Satz 3 wird die Entladegebühr in Höhe von bisher „107,00 € je angefangene Stunde“ ersetzt durch „121,00 € je angefangene Stunde“.
- m) In § 25 Abs. 6 Satz 4 wird die Wiegegebühr in Höhe von bisher „8,00 € pro Verwiegung“ ersetzt durch „9,00 € pro Verwiegung“.
- n) In § 25 Abs. 7 wird das Wort „oder“ durch „und“ ersetzt.
- o) In § 25 Abs. 8 Satz 3 wird der Paragraphenverweis „§ 5 Abs. 5“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 3“.
- p) In § 25 Abs. 8 Satz 3 wird die Gebühr „101,80 €“ ersetzt durch „94,60 €“.

21. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In § 26 Abs. 1 Satz 1 wird die Gebühr „37,30 €“ ersetzt durch „48,80 €“.
- b) In § 26 Abs. 2 wird der Paragraphenverweis „gem. § 14 Abs. 9“ ergänzt.
- c) In § 26 Abs. 3 Satz 1 wird die Gebühr „33,50 €“ ersetzt durch „34,50 €“.
- d) In § 26 Abs. 3 wird der Satz 2 wie folgt ergänzt: „Die Gebühr ermäßigt sich auf 15,00 €, wenn der Abfallbehälter an einer Rückgabestelle selbst zurückgegeben wurde.“

22. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In § 27 Abs. 1 Ziffer b) wird der Paragraphenverweis „§ 14 Abs. 5 b, 6 oder 7“ ersetzt durch „§ 14 Abs. 6b, 7 oder 8“.
- b) In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ ersetzt durch „in schriftlicher oder elektronischer Form“.
- c) In § 27 Abs. 2 Satz 1 wird der Paragraphenverweis „§ 24 Abs. 2 und Abs. 6“ ersetzt durch „§ 24a Abs. 2 sowie nach § 24b Abs. 2“.
- d) In § 27 Abs. 2 Satz 2 wurde die „0“ in der Datumsangabe gestrichen.
- e) In § 27 Abs. 2 Satz 5 wird der Paragraphenverweis „§ 24 Abs. 2; Abs. 6 und Abs. 7“ ersetzt durch „§ 24a Abs. 2 sowie nach § 24b Abs. 2“.

- f) In § 27 Abs. 3 Satz 1 wird der Paragraphenverweis „§ 24 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 und nach § 24 Abs. 7 Satz 3 Nr. 1“ ersetzt durch „§ 24a Abs. 3 Nr. 1 und nach § 24b Abs. 3 Nr. 1“.
- g) In § 27 Abs. 4 wird der Paragraphenverweis „§ 24 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 und nach § 24 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2“ ersetzt durch „§ 24a Abs. 3 Nr. 2 und nach § 24b Abs. 3 Nr. 2“.
- h) In § 27 Abs. 4 Satz 2 wurde die „0“ in der Datumsangabe gestrichen.
- i) In § 27 Abs. 5 Satz 1 wird der Paragraphenverweis „§ 24 Abs.4“ ersetzt durch „§ 24a Abs. 4 sowie nach § 24b Abs. 4“.
- j) In § 27 Abs. 5 Satz 2 wurde die „0“ in der Datumsangabe gestrichen.
- k) In § 27 Abs. 5 Satz 5 wurde das Wort „Zusatz-“, gestrichen.
- l) In § 27 Abs. 5 Satz 5 wird der Paragraphenverweis „§ 24 Abs.4“ ersetzt durch „§ 24a Abs. 4 sowie nach § 24b Abs. 4“.
- m) In § 27 Abs. 5 Satz 7 wurde das Wort „Zusatz-“, gestrichen.
- n) In § 27 Abs. 6 wird der Paragraphenverweis „§ 24 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 und Abs. 7 Satz 3 Nr. 3)“ ersetzt durch „§ 24a Abs. 3 Nr. 3 und § 24b Abs. 3 Nr. 3“.

23. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) § 29 Abs. 4 wird zu § 29 Abs. 4 a).
- b) § 29 Abs. 4 a) wird zu § 29 Abs. 4 b).
- c) § 29 Abs. 5 wird zu § 29 Abs. 5 a).
- d) In § 29 Abs. 5 a) wird der Paragraphenverweis „§ 14 Abs. 5, 6 und 7“ ersetzt durch „§ 14 Abs. 6a, 6b, 6c, 7 und 8“.
- e) In § 29 Abs. 5 wird das Wort „und“ gestrichen.
- f) In § 29 Abs. 5 werden die Worte „vorhält und zurückgibt“ ergänzt.
- g) § 29 Abs. 5 a) wird zu § 29 Abs. 5 b).

- h) In § 29 Abs. 5 b) wird der Paragraphenverweis „§ 14 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt durch „§ 14 Abs. 3“.
- i) In § 29 Abs. 6 wird der Paragraphenverweis auf § 15 um den „Abs. 5“ ergänzt.

Ausgefertigt: Landratsamt Ravensburg

Ravensburg, den 06.11.2023

.....
Harald Sievers
Landrat

Hinweis gem. § 3 Abs. 4 der LKrO Baden-Württemberg

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von auf Grund der LKrO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Ravensburg (Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises Ravensburg verletzt worden sind.

Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften von Jedermann gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Satzungsbeschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis Ravensburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

